Beratungsvertrag (Mediation)

I. Vertragsparteien

Firma A, vertreten durch Herrn Paul Keller

Firma B, vertreten durch Frau Silvia Meier

Mediator: Dr. Roland Ackermann

II. Zielsetzung

1. Die Mediation betrifft die Entwicklung und Installation von Software aufgrund des Werkvertrages vom 14. Oktober 2003. Es geht um die Einhaltung der Gewähr­leistungspflichten des Lieferanten Firma A.

2. Die Probleme wurden in Korrespondenz, Dokumenten und Berichten behandelt. Jede Partei sowie der Mediator erhalten vor Beginn des Mediationsverfahrens Kopien dieser Unterlagen sowie des Werkvertrages.

3. Ziel ist eine Einigung, die für beide Parteien konstruktiv ist und ihnen ermöglicht, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

III. Verhandlungen

1. Die Mediationsverhandlungen beginnen am 2. Februar 2004. Zunächst ist für das Erarbeiten einer Lösung ein Tag vorgesehen. Erzielt man bis dann keine Einigung, werden weitere Verhandlungen vereinbart.

2. Die Verhandlungen finden statt im Büro des Mediators.

3. Die Parteivertreter haben an den Verhandlungen persönlich teilzunehmen.

4. Sind nach der ersten Verhandlung noch andere nötig, können pro Partei zwei oder drei weitere Vertreter der Unternehmen, Anwälte und Sachverständige beigezogen werden. Beide Parteien müssen aber mit gleich vielen Personen vertreten sein. Der Mediator wird vor der Verhandlung informiert, wer alles teilnimmt.

IV. Verfahren

1. Dauert das Verfahren länger als einen Tag steht es dem Mediator frei, sich mit Frau Meier oder Herrn Keller allein zu treffen Die im Rahmen solcher Gespräche gegebenen Informationen sind vertraulich und werden nur mit Einwilligung an die andere Partei weitergegeben.

2. Jede Partei kann dem Mediator weitere Dokumente oder anderes Material über­geben. Der Mediator hat dieses vertraulich zu behandeln.

V. Geheimhaltung

1. Alle Personen, die an den Mediationsverhandlungen teilnehmen, verpflichten sich alle Aussagen und sonstige Information, die im Rahmen der Verhandlungen gemacht werden sowie den Inhalt der vorgelegten Dokumente geheim zu halten.

2. Die Parteien dürfen keine im Rahmen der Verhandlungen gemachten Äusse­rungen, Eingeständnisse in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsgerichts­prozess verwenden. Dasselbe gilt auch für den Inhalt sämtlicher im Mediations­verfahren vorgelegten Dokumente der Gegenpartei, ausser diese waren auch anderswie zugänglich.

3. Die Parteien verzichten ausdrücklich darauf, den Mediator als Zeugen zu nennen in einem allfälligen Gerichts- oder Schiedsprozess über den betreffenden Konflikt.

4. Der Mediator darf in einem allfälligen den Konflikt betreffenden Schiedsverfahren nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Parteien als Schiedsrichter tätig werden.

VI. Finanzierung

1. Der Mediator erhält für seine Dienstleistung ein Honorar von CHF 350.– pro Stunde, sowie den Ersatz von Spesen.

2. Der Mediator kann für anfallende Kosten und das Mediatorhonorar einen Kostenvorschuss verlangen.

3. Das Honorar für den Mediator wird von beiden Parteien gemeinsam zu gleichen Teilen übernommen. Beide Parteien haften dem Mediator solidarisch für das Honorar und die Spesen.

4. Jede Partei übernimmt die Kosten für ihre Experten, Anwälte und Sach­verständigen, wenn solche beigezogen werden.

VII. Beendigung des Mediationsverfahrens

1. Wird eine Einigung erzielt, erstellt der Mediator eine schriftliche Vereinbarung. Diese wird von allen Beteiligten unterschrieben und ist für beide Parteien verbindlich. Die Mediation wird mit Unterzeichnung der Vereinbarung beendet.

2. Auf Wunsch beider Parteien kann der Mediator beauftragt werden, die Umsetzung der Vereinbarung zu leiten.

3. Beide Parteien sowie der Mediator dürfen das Verfahren einseitig beenden, wenn nach ihrer Beurteilung eine Konfliktlösung aussichtslos oder nicht vertretbar erscheint. Die Partei die die Änderung wünscht, muss dies so rasch wie möglich dem Mediator und der Gegenpartei mitteilen, jedenfalls rechtzeitig vor einer bereits verabredeten Verhandlung.

VIII. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und den Mediatoren untersteht schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt (...).

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_